

Richtlinien

Absenzwesen und Jokertage

Genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 15.01.2008
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 08.12.2009
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 20.04.2010
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 29.09.2015
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 16.02.2021
Schüler, Schulpflicht
5. Fassung / Dok. 8.2.1_5 / VA: 08.02.2

A) Absenzwesen

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Absenzen

§ 28 der Volksschulverordnung

- a) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- b) Bei vorhersehbareren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

1.2. Dispensation

§ 29 der Volksschulverordnung

- a) Die Gemeinde dispensiert Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
- b) Dispensationsgründe sind:
 - ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
 - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
 - Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.
 - Schnupperlehren und ähnlichen Anlässen für die Berufsvorbereitung.

2. Voraussehbare Absenzen

Bei voraussehbaren Absenzen sind die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Gewalt verpflichtet, rechtzeitig im Voraus durch ein begründetes Gesuch um Dispensation nachzusuchen. Bei einer Absenz bis zu zwei Tagen ist das Gesuch an die Klassenlehrerin oder an den Klassenlehrer, darüber an die Schulleitung zu richten. Die Gesuche an die Schulleitung sind spätestens eine Woche vor der Absenz in schriftlicher Form einzureichen, die Gesuche an die Klassenlehrerinnen oder den Klassenlehrer sind spätestens 1 Woche vor der Absenz in schriftlicher oder mündlicher Form einzureichen.

Gesuche, welche die Zeit unmittelbar vor / nach Schulferien betreffen, müssen in jedem Fall an die Schulleitung gestellt werden.

3. Nicht voraussehbare Absenzen

Bei Krankheit ist die Lehrkraft am Morgen vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder durch Mitteilung eines Mitschülers/einer Mitschülerin entsprechend zu benachrichtigen.

4. Unentschuldigte Absenzen / Sanktionen bei Zuwiderhandlung

Bei unentschuldigten Absenzen / Zuwiderhandlungen kommen Strafbestimmungen gemäss §76 des Volksschulgesetzes zum Tragen, was eine Busse bis zu CHF 5'000 zur Folge haben kann.

B) Jokertage

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Jokertage

§ 30 der Volksschulordnung

- a) Die Schülerinnen und Schüler können den Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
- b) Die Gemeinden können bestimmen, dass
 - sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können.
 - bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.
- c) Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

C) Reglement Jokertage

1. Bezug

1.1. Die Jokertage können ohne Angaben von Gründen frei gewählt werden. Es gibt keine Aufteilung in halbe Tage, d.h. auch für einen Tag, an dem der Unterricht nach Stundenplan nur am Morgen stattfindet, muss ein ganzer Jokertag eingesetzt werden.

1.2. Pro Stufe können die Jokertage zusammengefasst werden. Pro Stufe stehen somit folgende Anzahl Jokertage zur Verfügung:

Kindergarten 4 Tage
Unterstufe 6 Tage
Mittelstufe 6 Tage

Beispiele:

- Eine Familie bezieht im ersten Kindergartenjahr drei Tage. Somit hat das Kind im zweiten Kindergartenjahr noch Anrecht auf einen Tag.
- Ein Kind bezieht in der ersten Klasse fünf Tage für eine zusätzliche Woche Ferien, somit hat das Kind nur noch einen Tag entweder für die zweite oder dritte Klasse übrig.

1.3. Nicht eingezogene Tage verfallen beim Stufenwechsel.

1.4. Die Kinder sind verpflichtet, den ausgefallenen Stoff aufzuarbeiten. Die Verantwortung dafür tragen die Eltern.

2. Vorgehen

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson im Voraus schriftlich mit dem Formular für den Bezug von Jokertagen. Die Eltern informieren ebenfalls alle betroffenen Personen, wie z.B. die Musiklehrer/-innen, Therapeuten und die Mitarbeiterinnen des Mittagstisches sowie der Betreuung u.a.

3. Einschränkungen

Jokertage können in folgenden Fällen **nicht** eingezogen werden:

- an Sperrtagen, die im Jahresprogramm (siehe Rückseite Formular Bezug Jokertage) vermerkt sind
- am ersten Tag nach den Sommerferien.
- während Projektwochen.
- während eines Klassenlagers.

4. Nachholunterricht / Hausaufgaben

Es besteht kein Recht auf Nachholunterricht für verpassten Schulstoff. Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind für das Nachholen des verpassten Schulstoffes selbst verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen. Hausaufgaben müssen nicht nachgeholt werden.

5. Verfahren

Rechtzeitig eingereichte Meldungen für den Jokertag werden durch die Klassenlehrperson entgegengenommen. Die Klassenlehrperson trägt den bezogenen Jokertag in der Absenzenliste ein. Eine Kopie der durch die Eltern ausgefüllten Formulare zum Bezug der Jokertage müssen von der Lehrperson bis zum Stufenwechsel aufbewahrt werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement kann jederzeit durch die Schulleitung / Schulpflege geändert werden.